Weisungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den kantonalen und privaten Mittelschulen ¹

(Vom 26. November 2009)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Mittelschulgesetz vom 11. August 2009 (VVzMSG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schulinternes Qualitätskonzept

- ¹ Jede Mittelschule verfügt über ein Konzept zur Sicherung und Entwicklung der Qualität, das den in § 2 aufgeführten Minimalanforderungen genügt.
- ² Für die Umsetzung des Qualitätskonzepts ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entwicklung oder Modifizierung des Konzepts sind die Lehrpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler angemessen einzubeziehen.
- ³ Die Schulen sind befugt, im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung Daten zu bearbeiten.

§ 2 Minimalanforderungen an schulinterne Qualitätskonzepte

Zum Qualitätskonzept gehören:

- a) definierte Qualitätsansprüche und deren periodische Reflexion;
- b) der Aufbau und die Entwicklung einer Feedbackkultur:
- c) das Regelkreisprinzip;
- d) Ablauf- oder Prozessbeschriebe:
- e) ein Controlling:
- f) Verfahrensregeln für den Einsatz, die Auswertung und die Umsetzung von Evaluationsinstrumenten (z.B. Feedback-Instrumente);
- g) eine Dokumentation des Qualitätsentwicklungsprozesses.

II. Evaluationen

§ 3 Interne Evaluation

- ¹ Die interne Evaluation der Schule umfasst die systematische Erhebung von spezifischen Informationen sowie deren Auswertung und die Umsetzung allfälliger Massnahmen.
- ² Im Rahmen der Feedback-Zyklen erhalten die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder regelmässig Rückmeldungen durch Dritte zu ihrer Tätigkeit und ihrem Verhalten.

SRSZ 1.1.2015 1

§ 4 Externe Evaluation

- ¹ Die externe Evaluation beinhaltet die Beurteilung des schulinternen Qualitätskonzepts durch eine akkreditierte externe Fachstelle.
- ² Der Erziehungsrat kann Evaluationsschwerpunkte festlegen.
- ³ Die externe Evaluation findet periodisch statt. Der Erziehungsrat bestimmt den Zeitpunkt und beauftragt die Fachstelle.

§ 5 Schulübergreifende Qualitätsevaluation

- ¹ Der Erziehungsrat kann schulübergreifende Massnahmen zur Qualitätsevaluation anordnen.
- ² Die Evaluationen können verschiedene Anspruchspartner der Schule betreffen.

III. Berichterstattung

§ 6 Reporting zur schulinternen Evaluation

Die Schulen erstatten dem Erziehungsrat jährlich einen Bericht, der eine Standortbestimmung über die Aktivitäten der Schule zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung enthält.

§ 7 Genehmigung

- ¹ Der jährliche Bericht ist dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- ² Berichte von externen Fachstellen gemäss § 4 gehen an die betreffende Schule und den Erziehungsrat. Die Schulleitung nimmt zuhanden des Erziehungsrats Stellung zum Bericht. Die Berichte müssen vom Erziehungsrat genehmigt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Qualitätskonzepte

Die Mittelschulen passen ihre bestehenden, schulinternen Qualitätskonzepte gemäss §§ 1-3 dieser Weisungen innert zwei Jahren an.

§ 9 Inkrafttreten

- ¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2010³ in Kraft und finden Anwendung ab dem Schuljahr 2010/2011.
- ² Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 22-84.

² SRSZ 623.111.

³ Abl 2009 2868.